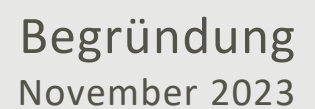


Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen"



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass	3
2.	Grundlagen der Planung	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3.	Räumlicher Geltungsbereich	5
4.	Planungsbindungen	5
5.	Ausgangssituation und Alternativenprüfung	11
6.	Inhalt des Bebauungsplans	13
6.1	Städtebauliches Konzept	13
6.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	14
6.3	Örtliche Bauvorschriften	15
7.	Umweltprüfung	16
8.	Verkehr	19
9.	Immissionsschutz	20
10.	Wirtschaftliche Infrastruktur	23
10.1	Energie-, Wasserver- und -entsorgung	23
10.2	Gewässer	23
10.3	Telekommunikation	23
10.4	Abfallentsorgung/Altlasten/Resteverwertung	24
10.5	Brandschutz	24
11.	Denkmalschutz	26
11.1	Baudenkmale	26
11.2	Bodendenkmale	26
11.3	Flächennaturdenkmale	26
12.	Eingriffsermittlung der Planung	27
12.1	Charakteristik des Planungsraumes	28
12.2	Eingriffsrelevante Planungen	30
13.	Kompensationsplanung	32
13.1	Kompensation des Konfliktes Flächeninanspruchnahme	33
13.2	Kompensation des Konfliktes potenzieller Schadstoffeintrag	36
13.3	Kompensation des Konfliktes Beeinträchtigung von Lebensraum durch Flächenanspruch	37
13.4	Kompensation des Konfliktes Minderung Erlebniswert/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	37
14.	Zusammenfassung der Kompensationsplanung	38
15.	UMWELTBERICHT ALS GESONDERTE ANLAGE	

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Die am Standort südwestlich von Kremmen bestehenden Tierhaltungs- und Erneuerbare Energieanlagen werden derzeit auf der Basis von immissions-schutzrechtlichen Genehmigungen AZ: 091.Ä0.00/10 vom 28.09.2012, AZ:21/63/01120-12-01 vom 28.06.2012 sowie AZ: 10.037.Ä0/19/1.2.2.2V/VT vom 21.01.2020 privilegiert betrieben.

Die gesetzlichen Vorgaben für Energieerzeugungsanlagen auf der Basis von erneuerbaren Energien unterlagen in den zurück liegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technischen Normen stellen die Betreiber zunehmend vor neue Herausforderungen.

Die derzeit gültigen Genehmigungen der am Standort betriebenen Energieerzeugungsanlagen basieren auf der zu Grunde gelegten Einzelfallentscheidung des §35 Abs. 2 BauGB „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“ Dies war im Ermessen der bisherigen Beantragungen auch so gegeben. Aufgrund der vorge-tragenen Erweiterungsabsichten kommt die Genehmigungsbehörde nun-mehr zu der Einschätzung, dass mit den formulierten Planungszielen die öffentlichen Belange doch der Privilegierung nach §35 Abs. 2 entgegen ste-hen würden. Daraus ergibt sich somit die Notwendigkeit der Aufstellung ei-nes Bauleitplanverfahrens, da aufgrund der Außenbereichslage des vorhan-denen Anlagenstandortes die planungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 35 BauGB nicht mehr für die geplanten Optimierungen der bestehenden Energieerzeugungsanlagen anzuwenden sind.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der bestehen-den symbiontischen Effekte zur vorhandenen Tierhaltungsanlage soll auch das Betriebsgelände der Tierhaltungsanlage in die Planung einbezogen wer-den.

Die Stadt Kremmen hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 den Aufstellungs-beschluss gefasst und damit das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** (BbgKVerf) i. d. F. vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18)
- **Brandenburgische Bauordnung** (BbgBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- **Hauptsatzung** der Stadt Kremmen in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS-Daten) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg vom März 2023

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 23,8 ha. Er liegt etwa 2 km südwestlich der Stadt Kremmen und erstreckt sich auf die Flurstücke 134/3 (teilweise), 165, 185, 186, 442 (teilweise), 443, 444 (teilweise) und 445 der Flur 010 in der Gemarkung Kremmen.

4. Planungsbindungen

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Kremmen ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- **Landesentwicklungsprogramm 2007** (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007
- **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II / 19, [Nr. 35])

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der

vorhandenen Tierhaltungsanlage und Anlagen der Erneuerbaren Energieerzeugung, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Als Vorgabe für die Bauleitplanung aus übergeordneten landesplanerischen Zielstellungen ergibt sich eine Prüfpflicht der Städte und Gemeinden, ob der Flächenbedarf für die vorgesehene siedlungsräumliche Nutzung innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche abgedeckt werden kann.

Der **LEPro 2007** enthält für das Plangebiet keine zeichnerischen Darstellungen (siehe Abbildung 1).

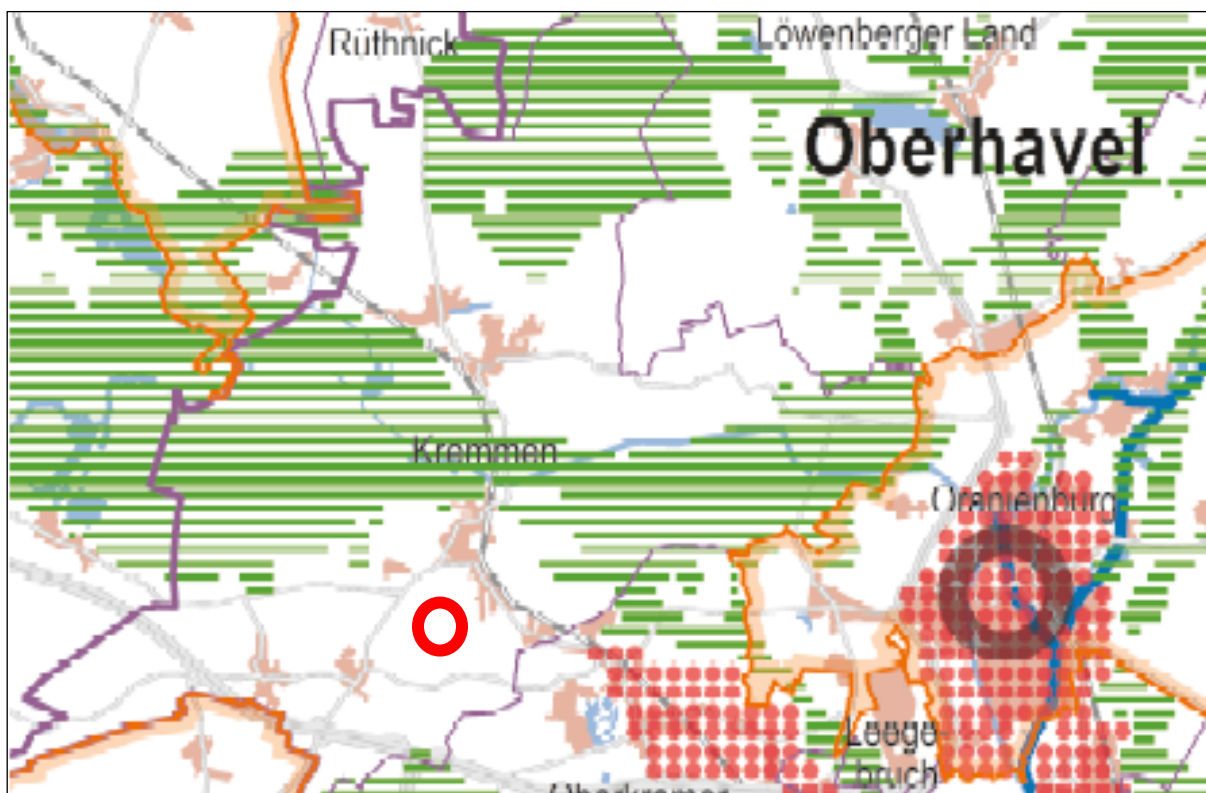


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Festlegungskarte des LEP HR (Planungsraum rot markiert)

Für die Beurteilung des in Rede stehenden Vorhabens sind hier insbesondere folgende Ziele und Grundsätze relevant:

- **Ziel 5.2 (1) LEPro 2007:** Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete;
- **Ziel 5.2 (2) LEPro 2007:** Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen;

- **Ziel 5.2 (4) LEPro 2007:** Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden;
- **Ziel 6.2 (1) LEPro 2007:** Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen;
- **Ziel 6.2 (2) LEPro 2007:** Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass
 - die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
 - die Inanspruchnahme minimiert wird,
 in folgenden Fällen möglich:
 - für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,
 - für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen;
- Grundsatz aus § 2 Abs. 3 LEPro 2007: In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden;
- Grundsatz aus § 4 Abs. 1 LEPro 2007: Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden.
- Grundsatz aus § 4 Abs. 2 LEPro 2007: Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.
- Grundsätze aus § 5 Abs. 1 – 3 LEPro 2007: Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche; Vorrang der Innenentwicklung, Anstreben verkehrssparender Siedlungsstrukturen;
- Grundsätze aus § 6 Abs. 1 – 2 LEPro 2007: Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

- Grundsätze aus § 8.1 Abs. 1 LEPro 2007: Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen
 - eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
 - eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Der vorliegende Bebauungsplan umfasst größtenteils Flächen einer seit Jahrzehnten bestehenden Siedlungsstruktur (Tierhaltungs- und Biogasproduktionsstandort). Darüber hinaus werden diese Strukturen sinnvoll ergänzt durch die Einbeziehung von unmittelbar angrenzenden Flächen des bisher nicht überformten Freiraumes. Die daraus resultierenden Konflikte mit dem **Ziel 6.2 (1) LEPro 2007** Erhalt des Freiraumverbundes können nicht ausgeschlossen werden.

Mit der Planung soll aber auf den im **Ziel 6.2 (2) LEPro 2007** formulierten zulässigen Ausnahmefall abgestellt werden, der für Planungen, die aus Mangel an Alternativen nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang ist bei der Planung beachtlich, dass ein überwiegender Teil des Plangebietes schon vorhandene Produktionsanlagen der Tierhaltung und der Erneuerbaren Energieerzeugung mit einschließt und sinnvoll unter Einbezug unmittelbar angrenzender Flächen arrondiert. Somit wird schonend mit der zusätzlichen Inanspruchnahme von ungeprägten Freiraumflächen umgegangen.

Alternative Standortsuchen scheitern schon an der Tatsache, dass diese Struktur der schon vorhandenen Inanspruchnahme und Überprägungen im Hoheitsgebiet der Stadt Kremmen nicht vorhanden sind und somit die Umsetzung der Planung an anderer Stelle nicht möglich wäre.

Zudem entspricht die Planung dem **Ziel 5.2 (2) LEPro 2007** in dem für Anlagen mit besonderen Anforderungen aufgrund des Immissionsschutzes ein unmittelbares Angrenzen an vorhandene Siedlungsgebiete nicht möglich ist. Die immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen im Plangebiet sind deshalb auch nur im Bereich des Plangebietes möglich, da ein immissionsschutzrechtlich ausreichend großer Abstand zu Siedlungsstrukturen vorhanden ist.

Die angestrebte Entwicklung des Standortes aus Sicht der immissionsschutzrechtlich möglichen Erweiterung und den damit verbundenen Errichtungen von Anlagen der Erneuerbaren Energien erfüllen ebenso den im

LEPro 2007 formulierten Grundsatz § 8.1 Abs. 1 einer klimaneutralen Energieversorgung insbesondere durch erneuerbare Energien.

Ergänzend zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen, die am Standort schon vorhanden sind, sollen in ländlichen Räumen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden (**Grundsatz aus § 2 Abs. 3 LEPro 2007**).

Im Zusammenhang mit den o.g. Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung steht die Planung des Vorhabens diesen nicht entgegen. Dies wurde durch die Gemeinsame Landesplanung mit Stellungnahme vom 11.07.2023 (GL5.19-46113-006 -0442/2023 (BP) -0441/1991 (FNP) positiv bestätigt.

Ebenso sind folgende Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basierend auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung zu beachten:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659); (mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Mit Stellungnahme vom 30.06.2023 bestätigte die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm der Stadt Kremmen. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Er verursacht dennoch rechtliche Wirkungen von erheblicher Reichweite. Er bildet den örtlichen Rahmen, der durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB bestimmt ist.

Die Stadt Kremmen verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung von 2022. Dieser weist den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans als *Fläche für die Landwirtschaft* aus.

Die Entwicklungsziele des vorliegenden Bebauungsplans lassen sich somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Aus diesem Grund erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen. Auf das entsprechende Änderungsverfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

5. Ausgangssituation und Alternativenprüfung

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich etwa 500 m östlich des Planungsgebietes.

Im Geltungsbereich vorhanden sind bestehende Energieerzeugungsanlagen, die im Jahr 2010 und 2013 in Betrieb genommen wurden, sowie eine Tierhaltungsanlage für Milch- und Fleischerzeugung. Damit wird die Möglichkeit genutzt, die anfallende Gülle als hochwertigen Rohstoff zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu veredeln. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen weist der gesamte Geltungsbereich einen hohen Versiegelungsgrad auf. Im Süden wird eine derzeit als Intensivacker genutzte Fläche in den Geltungsbereich einbezogen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine hochwertigen oder sonstige für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Lebensräume. Unbebaute Areale des Planungsraums werden regelmäßig gemäht.

Der Planungsraum befindet sich nicht innerhalb vorhandener Schutzgebiete.

Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung wurden wie folgt durch die Gemeinsame Landesplanung bestätigt:

1. Ziel 5.2 (1) LEP HR: Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.
2. Ziel 5.2 (2) LEP HR: Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.
3. Ziel 6.2 LEP HR: Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern.

Im Rahmen der Energiewende sollen Biogasanlagen zukünftig vermehrt Biogas zu Biomethan aufbereiten und ins Erdgasnetz einspeisen. Sowohl die sich am Standort befindende Biogasanlage der Kremmen Agrar GmbH & Co. KG als auch die Biogasanlage der KTW agrar GmbH & Co. KG sollen daher so umgebaut und erweitert werden, dass zukünftig eine Gaseinspeisung von Biomethan möglich ist. Die hierfür erforderliche Aufbereitungsanlage soll an der Biogasanlage der Kremmen Agrar GmbH & Co. KG errichtet werden und neben dem eigenen Biogas zu einem späteren Zeitpunkt auch mit einem Teil des Biogases der KTW agrar GmbH & Co KG betrieben werden.

Hieraus ergibt sich für die Wahl des Standortes, dass neben der aus der Tierhaltung in ausreichender Menge und Güte über kurze Wege bereitgestellte Inputstoffmix in Kombination mit bestenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen für zusätzlich benötigten Input sowie angrenzenden Infrastrukturen für die Einspeisung des aufbereiteten Biogases benötigt werden.

Im Ergebnis der Prüfung wurde unter Beachtung der maßgebenden Ziele der Raumordnung und der standortbezogenen Voraussetzungen im Hoheitsgebiet der Stadt Kremmen festgestellt, dass es neben dem in der Planung vorgesehenen Standort keine vergleichbaren Alternativstandort gibt.

Somit verbleibt für die Umsetzung der beschriebenen Planungsziele nur der bereits vorgesehene Standort.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Für die Tierhaltungsanlage sowie auch für die im Plangebiet liegenden Biogasanlagen gilt der immissionsschutzrechtliche Bestandsschutz.

Aufgrund der baulichen und immissionsrechtlichen Vorprägung des Standortes soll mit dem Bebauungsplan Nr.89 „Erneuerbare Energien und Tierhaltungsanlage Kremmen“ eine planungsrechtliche Absicherung für den Fortbestand und der standortangemessenen Weiterentwicklung der oben beschriebenen Nutzungen ermöglicht werden. Es soll Investitions- und Planungssicherheit geschaffen werden.

Mit der Überplanung eines vorgeprägten, immissionsträchtigen Standortes werden keine artfremden Nutzungen zugelassen. Weder die Qualität noch die Quantität der Immissionswirkungen wird sich grundlegend verändern. Die gute Erschließung und der große Abstand zu Wohnnutzungen mindern allgemein anerkannte Konflikte, so dass auch mit der Überplanung eine städtebauliche Grundordnung abgesichert wird, die im Sinne des Gesetzgebers eben keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen erzeugt.

Zielstellung der Stadt Kremmen ist es, auch weiterhin mit den vorhandenen Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Tierhaltungsanlage ein verträgliches Immissionsniveau für das Umfeld des Anlagenstandortes und der in diesem Sinne möglichen Anlagenerweiterungen zu gewährleisten. Im Süden wird eine Fläche für potenzielle Erweiterungen der Tierhaltungsanlage zur Verfestigung der bestehenden Tierplatzzahlen im Sinne des Tierwohls und deren Nebenanlagen sowie Anlagen der Erzeugung von Erneuerbaren Energien vorgesehen. Sofern durch die Erweiterungen neue Emissionsquellen entstehen, ist die Fortschreibung der immissionsschutzrechtlichen Gutachten erforderlich.

Differenzierungsmöglichkeiten, welche Nutzungen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, unterliegen der Planungshoheit der jeweiligen Stadt.

Die Begrenzung der Immissionswirkungen, die darauf hinausläuft, die vorhersehbaren Umweltauswirkungen zu beschränken, stellt sich vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung als ein nach § 11 Abs. 2 BauNVO unbedenklicher Weg dar, die Art der Nutzung gebietsadäquat zu steuern.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen wird der Geltungsbereich gemäß des vorhandenen Nutzungsbestands funktionsbezogen getrennt. Entsprechend werden zwei Kategorien von sonstigen Sondergebieten ausgewiesen. Neben dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ werden 2 sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ festgesetzt.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Minimierung der erforderlichen Eingriffe soll die Grundflächenzahl (GRZ) auf ein unbedingt notwendiges Maß festgesetzt werden. Mit Hilfe der Baugrenze wird dabei innerhalb der Planzeichnung Teil A der Bereich festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden soll.

Auf der Grundlage der ermittelten Vorversiegelung und der möglichen Erweiterungsflächen wird die Grundfläche für die sonstigen Sondergebiete „Erneuerbare Energien“ auf 0,80 festgesetzt. Für das sonstige Sondergebiet „Tierhaltung“ wird die GRZ auf Grundlage der Vorversiegelung und einer möglichen Erweiterungsfläche ebenfalls auf 0,80 festgesetzt.

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

1. *Die sonstigen Sondergebiete „Erneuerbare Energien I, II“ (SO EE I, II) dienen gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO der Errichtung und dem Betrieb von Biogas-/Biomethanerzeugungs-, aufbereitungs- und -einspeisungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrsilos und Lagerbehälter sowie deren technische Erschließung. Zulässig sind Fahrsiloanlagen, Annahmegebäude, Blockheizkraftwerke (BHKW), Fermenter, Nachgärer, Gärrestbehälter, abflusslose Sammelgruben, Gebäude, Wasserbehälter, bauliche Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung mit erforderlichen Nebenanlagen, Betriebswohnungen und Anlagen zur Verarbeitung, Separation, Trocknung, Lagerung von Gärresten, Gebäude und Anlagen zur Verarbeitung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas, CNG- und LNG-Gas. Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung und Lagerung von Wasserstoff, CO₂-Verflüssigungen sind ebenso zulässig wie Anlagen zur Erzeugung von Strom auf der Basis solarer Strahlungsenergie und Tankstellen.*
2. *Das sonstige Sondergebiet „Tierhaltung“ (SO Tier) dient gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung von Wirtschaftsstellen für Tierhaltungsbetriebe. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Tierhaltung“ (SO Tier) sind Anlagen zur Aufzucht, zur Haltung von Rindern für die Milch-/Fleischerzeugung und -veredelung, eine Tierarztpraxis, Siloanlagen zur Futterlagerung mit notwendigen Nebenanlagen, bauliche Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung mit erforderlichen*

Nebenanlagen, Waschplätze für die Reinigung von Bewirtschaftungstechnik, Verwaltungsgebäude, Betriebswohnungen und Tankstellen zulässig.

- 3. Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO vom Höchstmaß der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Erneuerbare Energien“ und „Tierhaltung“ für technische Aufbauten wie Schornsteine, Abluftkamine, Blitzschutzanlagen oder Lüftungsrohre zulässig.*
- 4. Die Grundflächenzahl für das Sonstige Sondergebiet „Tierhaltung“ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO wird auf 0,80 begrenzt.*
- 5. Die Grundflächenzahl für die Sonstigen Sondergebiete „Erneuerbare Energien“ gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO wird auf 0,80 begrenzt.*

6.3 Örtliche Bauvorschriften

SO Erneuerbare Energien

Geht man davon aus, dass die vorhandenen baulichen Anlagen eine Höhe von 20 m über dem anstehenden Gelände nicht überschreiten, dann ist die Begrenzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf max. 70,00 m über DHHN 2016 vertretbar. Ausnahmen von dieser Höhenbeschränkung sind hinsichtlich technischer Aufbauten wie Schornsteine, Abluftkamine, Blitzschutzanlagen oder Lüftungsrohre zulässig.

SO Tierhaltung

Für die Tierhaltungsanlage wird für die baulichen Anlagen eine Höhenbeschränkung von 20 m über dem anstehenden Gelände notwendig. Somit ist dann die Begrenzung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf max. 70,00 m über DHHN 2016 fest zu setzen. Ausnahmen von dieser Höhenbeschränkung sind hinsichtlich technischer Aufbauten wie Schornsteine, Abluftkamine, Blitzschutzanlagen oder Lüftungsrohre zulässig.

7. Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht. Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Der Bebauungsplan wird deshalb eingehend auf seine möglichen Wirkungen auf die Schutzgüter nach § 2a BauGB untersucht. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen der Planung sind die mit der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Tierhaltung“ sowie „Erneuerbare Energien“ zulässigen Nutzungen und baulichen Anlagen.

Als Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung von zu erwartenden Immissionswirkungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende Immissionsgutachten erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 5428.1/02)
- Geruchsimmissionsprognose (ECO-CERT)
- Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff (ECO-CERT)
- Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (GGB) DE 3244-301 „Kremmener Luch“
- Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“
- Faunistisches Gutachten (MEP Plan GmbH vom 17.08.2023)

Für die erfolgte Umweltprüfung wurde die geplante Erweiterung der bestehenden Erneuerbaren Energieanlagen und die vorhandene Tierhaltungsanlage mit einer Verfestigung der bestehenden Tierplatzzahlen mit dem Ziel für mehr Tierwohl das Platzangebot der Tiere zukünftig zu erhöhen als maßgebend festgestellt.

Dementsprechend waren folgende drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf zu bewerten:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter *Boden, Wasser* sowie *Tiere und Pflanzen*.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter *Boden, Mensch* sowie *Tiere und Pflanzen* zu beurteilen.

3. Betriebsbedingte Wirkungen beider Anlagen sind aufgrund von Immissionen auf die Schutzgüter Mensch, Boden sowie Tiere und Pflanzen zu untersuchen

Weitere Konfliktschwerpunkte wurden im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung nicht festgestellt.

Die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes durchgeführte Prüfung der Wirkung des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Ergebnis der Umweltprüfung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die vorhandenen Anlagen und die festgesetzte Eingrünung sowie das ebene Landschaftsrelief und die vorhanden Anthropogene Überprägung ist nicht mit einer Fernwirkung zu rechnen.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser und Boden sind durch den Bau und die damit verbundene Versiegelungen der Fläche bedingt durch die anthropogene Prägung des UG insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die Planung tangiert. Die Beeinträchtigung von Reptilien und Amphibien wird während der Bauphase durch Schutzzäune vermieden. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln wird durch eine Brutzeitenregelung Vm1 vermieden, so dass mit Umsetzung der der im Artenschutzfachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen von keiner negativen Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen auszugehen ist.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da in dem Plangebiet keine Bodendenkmale und Bodendenkmale unbekannter Reichweite bekannt sind.

Die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft werden durch das Vorhaben berührt. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Klima und Luft werden durch die in den Gutachten beschriebenen Maßnahmen und die resultierenden Festsetzungen vermieden, so dass mit Umsetzung der genannten baulichen Maßnahmen von keiner negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft auszugehen ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für den Bebauungsplan Nr. 89 "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen" im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung und im Ergebnis des vorliegenden Umweltberichtes nicht festgestellt werden.

Mit Stellungnahme vom 27.06.2023 wurde von der 50Hertz Transmission GmbH die Betroffenheit in Bezug auf eine eigene Ausgleichsmaßnahme angrenzend an das Plangebiet mitgeteilt. Im Ergebnis der Umweltprüfung

wurde festgestellt, dass ausgehend vom Plangebiet keine schädlichen Auswirkungen auf diese Ausgleichsmaßnahme bestehen, da die maßgebenden Stickstoff- und Ammoniakemissionen durch die Umsetzung der Planungsziele signifikant vermindert werden.

Die mit der Planung festgesetzten, immissionsträchtigen Nutzungen sind bereits seit Jahren auf dem Standort etabliert. Entsprechend ist ein hoher Versiegelungsgrad von ca. 7,5 ha vorhanden. Die vorgesehenen Neuversiegelungen beschränken sich hauptsächlich auf die südlich geplanten Erweiterungsflächen. Im Bereich der bestehenden Anlagen werden ebenfalls untergeordnete neue Teilversiegelungen notwendig.

Bestehende betriebsbedingte Störwirkungen und eine fehlende strukturreiche Habitatausstattung lassen darüber hinaus generell auf ein störungsunempfindliches und angepasstes Artenspektrum schließen. Auch nicht bebaute Bereiche des Planungsraumes besitzen aufgrund der regelmäßigen Mahd, intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und den nicht quantifizierbaren betriebsbedingten Störwirkungen der Tierhaltungsanlage und der Anlagen der Erneuerbaren Energien keiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Im Rahmen des erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten. Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der angegebenen Vermeidungs-, und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

8. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die nördlich vorhandene Gemeindestraße. Der Zufahrtsbereich ist in der Planzeichnung Teil A als solches gekennzeichnet und als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich keine wesentlichen Änderungen des gegenwärtig vorhandenen Transportaufkommens ableiten. Somit sind die vorhandenen Verkehrsflächen ausreichend und damit die verkehrliche Erschließung gesichert.

9. Immissionsschutz

Bereits auf der Ebene der Anlagenzulassung wurde nachgewiesen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gewahrt werden.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurden Immissionsprognosen fortgeschrieben oder neu erstellt, die den derzeitigen genehmigten IST-Zustand und die möglichen Erweiterungen erfassen.

Folgende Gutachten wurden hierzu im Rahmen der Umweltprüfung erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 5428.1/02)
- Geruchsimmissionsprognose (ECO-CERT)
- Immissionsprognose Ammoniak und Gesamtstickstoff (ECO-CERT)
- Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes (GGB) DE 3244-301 „Kremmener Luch“
- Voruntersuchung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des SPA DE 3242-421 „Rhin-Havelluch“

Die Prüfung der Wirkung der planungsrechtlich zulässigen Vorhaben auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums (siehe gesonderte Anlage Umweltbericht) ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig unter Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen beeinträchtigt werden. Auch von der Umsetzung der planungsrechtlich zulässigen Vorhaben werden keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgehen.

Im Besonderen wurden in Bezug auf das Schutzgut Mensch folgende mögliche Wirkungen im Rahmen der Gutachtenerstellung als maßgebend zu untersuchend herausgestellt:

- Lärmwirkungen und Geruchsimmissionen im Bereich (im Plangebiet) der sich unmittelbar am Standort befindenden Betriebswohnungen (ehemaliges Lehrlingswohnheim)
- Lärmwirkungen im Bereich der festgestellten maßgebenden Immissionsorte (Wohnbebauung) außerhalb des Plangebietes

In Bezug auf die zulässigen Geruchsimmissionswerte am Immissionsort des ehemaligen Lehrlingswohnheims (Betriebswohnungen) wurde ein zulässiger Immissionswert von 0,50 als zulässig festgestellt. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung als ehemalige betriebsbezogene Unterkunft einzustufen und daran ihre Schutzwürdigkeit zu orientieren. Mit der früheren Zugehörigkeit der Nutzung zum Tierhaltungsbetrieb ist das Thema der sog. „Schicksalsgemeinschaft“ angesprochen. Auch bei einem Übergang zu einer anderen Nutzung darf der ursprüngliche Charakter der Nutzung nicht ausgeklammert werden.

Mithin ist selbst bei Wohnungen eine Zugehörigkeit zur sog. Schicksalsgemeinschaft gegeben, wenn das Gebäude früher der Tierhaltung als betriebsbezogene Unterkunft – wie hier – diente.

Bei der sog. Schicksalsgemeinschaft nimmt die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung an, dass selbst eine Geruchsstundenhäufigkeit von 50 % als zumutbar anzusehen sei. Der Umstand, dass vor geraumer Zeit eine Loslösung der Wohnnutzung von der Anlage stattfand, schadet deshalb nicht, da diese mit einer nachwirkenden Pflicht zur Rücksichtnahme belastet ist. Es besteht für das Gebäude quasi eine „Geruchshypothek“.

Es wäre somit ein Immissionswert von selbst 50 % (0,50) nicht rücksichtslos. Im Ergebnis des erstellten Geruchsgutachtens wurde ein Immissionswert von 44% (0,44) am maßgebenden Immissionsort festgestellt. Somit liegen keine schädlichen Umwelteinwirkungen vor.

In Bezug auf die zulässigen Lärmwirkungen auf den Immissionsort ehemaliges Lehrlingswohnheim (Betriebswohnungen) wurden Überschreitungen der zulässigen Geräuschimmissionen festgestellt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Minderung (Lärmschutzwand) der Geräuschimmissionen notwendig. Gemäß dem Vorschlag des Lärmgutachters ist eine Lärmschutzwand im Bereich des maßgebenden Immissionsortes zu errichten (siehe Abbildung 2). Der Höhenbezug in m über NHN entspricht dem der Planung zu Grunde liegenden Höhenbezugssystem DHHN 2016.

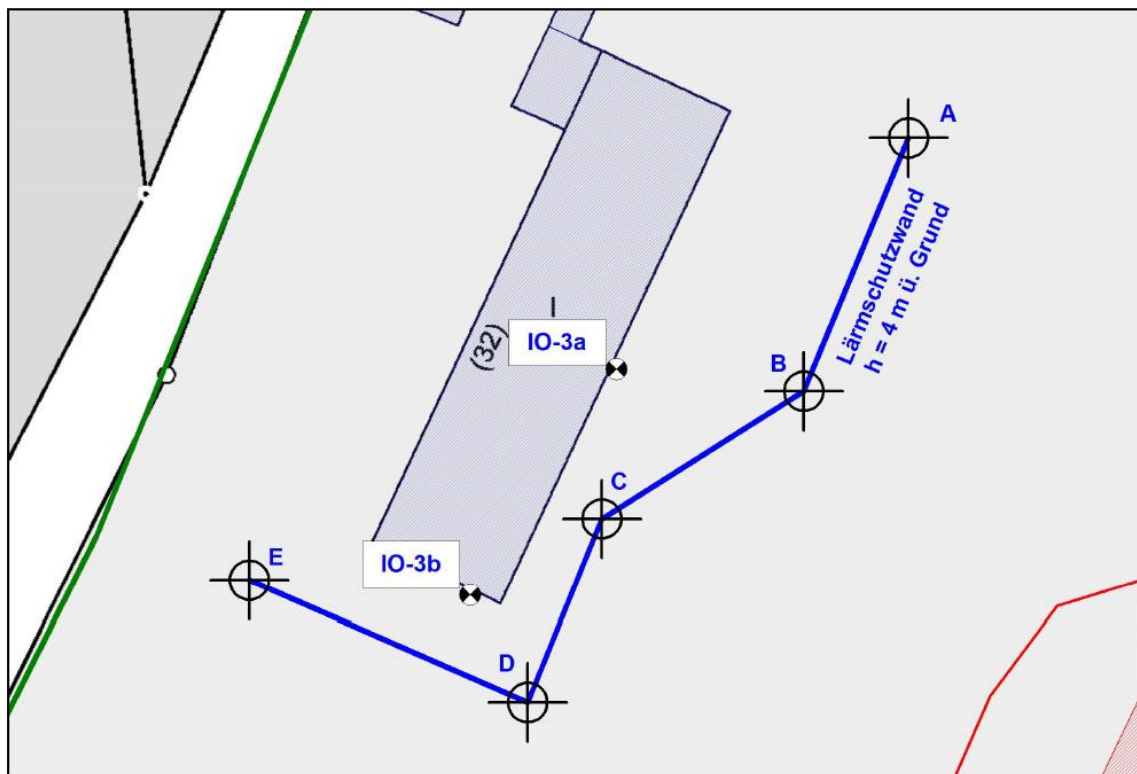


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lärmschutzwand
(Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 5428.1/02) S.38)

Dementsprechend werden folgende Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen:

- 1.2.1 *Auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten und mit L gekennzeichneten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Lärmschutzeinrichtungen als Lärmschutzwand in der Abwicklung von A nach E mit einer Mindesthöhe von A=50,5 m; B=50,2 m; C=50,2 m; D=49,4 m und E=49,1 m über DHHN zu errichten.*
- 1.2.2 *Im Sondergebiet SO EE II sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 je m^2 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.*

Emissionskontingente tags und nachts in dB

<i>Teilfläche</i>	<i>$L_{EK, \text{tags}}$ [dB]</i>	<i>$L_{EK, \text{nachts}}$ [dB]</i>
<i>Sondergebiet (SO EE II)</i>	63	48

Für die im Planteil A dargestellten Richtungssektoren A bis D mit Bezugspunkt (UTM) $X=33367140$ m, $Y=5845575$ m erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente $L_{EK, \text{zus.}}$:

Zusatzkontingente in dB für die Richtungssektoren

<i>Richtungssektor</i>	<i>Abgrenzung</i>		<i>Zusatzkontingent $L_{EK, \text{zus}}$ [dB]</i>	
	<i>Anfang</i>	<i>Ende</i>	<i>tags</i>	<i>nachts</i>
<i>A</i>	0°	50°	2	2
<i>B</i>	50°	130°	0	0
<i>C</i>	130°	322°	8	8
<i>D</i>	322°	0°	5	5

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45961:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k L_{EK} durch $L_{EK, i} + L_{EK, \text{zus.}, k}$ zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionswert nach TA Lärm an den maßgebenden Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet.

Unter Einhaltung der festgesetzten Schallschutzmaßnahmen sind keine unzulässigen Auswirkungen zu erwarten.

10. Wirtschaftliche Infrastruktur

10.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Der Planungsraum ist medial bereits vollständig erschlossen.

Die bestehende Tierhaltungsanlage und die Erneuerbaren Energienanlagen erzeugen sowohl elektrische als auch thermische Energie. Die dazu erforderlichen Erschließungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Die Einleitung von Abwasser in Grund- oder Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

10.2 Gewässer

Der Planungsraum liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Mit landwirtschaftlichen Abprodukten verunreinigtes Niederschlagswasser und Gärrückstände sind zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Voraussetzung dafür ist, dass die zur Düngung verwerteten Gärrückstände sachgerecht angewendet werden.

Zudem ist nachzuweisen, dass die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt, der Naturhaushalt nicht gefährdet wird und die Gärrückstände in der Lage sind, als organische Düngemittel das Wachstum von Pflanzen wesentlich zu fördern.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silage, Silagesickersaft und Gärsubstrat müssen so beschaffen und so eingebaut sein, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird (§ 62 WHG).

Die Bestimmungen zur Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) sowie auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

10.3 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet werden.

10.4 Abfallentsorgung/Altlasten/Resteverwertung

Die geplante Ausbringung von Gärresten unterliegt der Sorgfaltspflicht des Betreibers und der sachgerechten Anwendung der Gärrückstände als Düngemittel unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Düngegesetzes (DüngG).

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständig geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Bei der Baudurchführung ist durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird.

Während der Erschließungs- und Baumaßnahmen aufgefundene Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

Vorliegend soll lediglich Investitions- und Planungssicherheit geschaffen werden. Sofern der Bau neuer Anlagen vorgesehen ist, sind im Bereich des Neubaus orientierende Untersuchungen erforderlich.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Bei Gewährleistung der Dichtheit aller versiegelten Lagerflächen, Behälter und Leitungen, der fach- und umweltgerechten Ausbringung der Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie der ordnungsgemäßen Versickerung bzw. Verdunstung des anfallenden unverschmutzten oder gering beeinträchtigten Niederschlagswassers ist von keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt auszugehen.

Mit Stellungnahme vom 07.07.2023 wurde von der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestätigt, dass in Bezug auf die Planung keine Bedenken bestehen. Der oben genannte Flächenbereich der Plangebietes wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt.

10.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger, zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt

zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast von mind. 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (07/1978) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. 1.600 l/min (96 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten.

Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen und wird mit dem bestehenden Löschwasserbecken im nordwestlichen Geltungsbereich sichergestellt. Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

11. Denkmalschutz

11.1 Baudenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

11.2 Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraums keine Bodendenkmale vorhanden. Dies wurde mit der Stellungnahme vom 09.06.2023 durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum bestätigt.

Wenn während der Erdarbeiten weitere Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund anzuzeigen.

11.3 Flächennaturdenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraums keine Flächennaturdenkmale vorhanden.

12. Eingriffsermittlung der Planung

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.“

Hinsichtlich des o.g. Vorhabens werden Neu-, Aus- und Umbauten als Eingriff bewertet. Insbesondere stellt die Befestigung (Versiegelung) einer bisher unbefestigten Fläche einen Eingriff dar. Der Eingriffstatbestand ist fallweise zu prüfen.

Weiterhin sind in § 13 BNatSchG die Grundsätze der Eingriffsregelung formuliert:

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Dabei werden vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren.

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang (Kompensationsfaktor) zu ersetzen (Eingriffsregelung § 1a Abs. 3 BauGB).

Die Eingriffe bzw. Konflikte sind sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen zu bewerten.

Die Umsetzung der Planungen setzt eine vollständige Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe voraus. Die beeinträchtigten Funktionen der einzelnen Schutzgüter des Natur- und Landschaftshaushalts sind gleichartig oder gleichwertig sowie nachhaltig auszugleichen und wiederherzustellen.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden der betroffene Landschaftsraum und dessen Strukturen bewertet. Naturnahe und naturferne Teilflächen und Strukturen sind zu differenzieren. Im Zuge der Eingriffsminimierung sind die Eingriffe auf die naturfernen Teilflächen (mit Vorbelastungen) zu konzentrieren, um eine Entlastung der naturnahen Lebensräume, der Lebensräume besonders geschützter Arten und Lebensgemeinschaften sowie der geschützten Biotope zu erreichen.

12.1 Charakteristik des Planungsraumes und Grobkonzept der Eingriffskompensation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ca. 500 m südwestlich der Ortslage Kremmen und wird derzeit als Tierhaltungsstandort mit angeschlossenen Erneuerbaren Energieanlagen genutzt und betrieben. Nördlich und südlich der bestehenden Anlage sollen zukünftig Flächen für die Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes erschlossen werden. Diese werden derzeit als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Beide Bereiche sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Bestandteil des Plangebietes.

Erschlossen wird das Plangebiet über unmittelbar westlich und nördlich anliegende Gemeindestraßen.

Westlich und östlich wird das Plangebiet durch angrenzende Waldflächen eingefasst. Hierdurch wird die Einsehbarkeit des Planungsraumes komplett verhindert. Nördlich und südlich grenzen an das Plangebiet intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Ackerflächen an.

Der Planungsraum ist relativ eben und fällt leicht in Richtung Norden ab.

Eine geschlossene Vegetationsdecke konnte sich durch die vorhandene o.g. Nutzung nicht ausbilden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 89 Bebauungsplan der Stadt Kremmen "Erneuerbare Energien- und Tierhaltungsanlage Kremmen" liegt außerhalb sämtlicher nationaler und europäischer Schutzgebiete.

Die nächstliegenden Schutzgebiete befinden sich nordwestlich und westlich in einer Entfernung von ca. 1.800 m und südlich in einer Entfernung von ca. 1.600m.

Dabei handelt es sich im nordwestlich und westlichen Bereich um das Vogelschutzgebiet SPA „Rhin-Havelluch“ DE 3242-421. Im südlichen Bereich handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nauen-Brieselang-Krämer“ LSG 3037-603.

Grobkonzept der Eingriffskompensation

Eingriff Defizit / Konflikt	Kompensation Vermeidung/Minimierung/Ausgleich/Ersatz
Schutzgut Boden	
- Errichtung von baulichen Anlagen - Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen - Veränderung des Bodengefüges im Bereich der Neuversiegelungen	- Vollversiegelungen finden nur in einem unbedingt notwendigen Maße statt - Errichtung der Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik
Schutzgut Wasser	
- Gefahr von Stoffeinträgen (während der Bauphase)	- Minimierung der Baufahrzeugbewegungen außerhalb vorhandener Wegetrassen - Sensibilisierung der Bauausführenden auf die Arbeiten auf grundwassernahen Flächen, Verhalten bei Havarien mit Wasserschadstoffen
Schutzgut Klima / Luft	
- Schadstoffemission durch Baufahrzeuge (während der Bauphase) - Schadstoffemission durch Lärm, Geruch und Ammoniak/Stickstoff auf den Anlagenflächen	- Minimierung der Fahrbewegungen auf ein unbedingt notwendiges Maß - Verbesserung der bestehenden Anlagen durch Abdeckung offener Geruchsquellen (Überdachung von Behältern)
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	
- Beunruhigung, Belästigung durch Lärm, Licht, Bewegungen (während der Bauphase) - Emission und Immissionen (während der Bau- und Betriebsphase)	- Beschränkung der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Maß - Begrenzung des nutzenden Fahrzeugverkehrs - Nutzung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche mit untergeordneter Bedeutung für den Arten und Biotopschutz
Schutzgut Landschaftsbild, Erholung	
- Lärm- / Schadstoffemission in der Bauphase - optische Dominanz der Anlage	- Nutzung eines anthropogen vorgeprägten Areals durch den vorhandenen Windpark sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung

12.2 Eingriffsrelevante Planungen

Folgende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Eingriffsrelevanz zu untersuchen:

Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 23,8 ha. Die für die Sondergebiete max. festzusetzende Grundflächenzahl beträgt 0,8. Die von den bisher genehmigten Anlagen überschirmten Flächen sind bereits ausgeglichen. Somit verbleiben lediglich die Erweiterungsflächen, die aufgrund der zukünftigen Nutzung und der dadurch vorgesehenen Versiegelung von max. GRZ 0,8. Die Größe dieser noch nicht versiegelten Teilflächen des Plangebietes beträgt insgesamt 166.600 m².

Maßnahme	Umfang	Wirkungen
1. Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete Erneuerbare Energien und Tierhaltung" (SO EE und SO Tier)		
Bestandsanlagen: 71.900 m²	Planung zusätzlich: SO EE I + II und SO Tier: 166.600 m²	- Flächeninanspruchnahme - Störung der Bodenfunktionen - Beeinträchtigung ökologischer Funktionen - Visuelle Wirkungen

Die Umsetzung dieses Bebauungsplanes verursacht auf einer Fläche von 166.600 m² deutliche, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes im Planungsraum und erfüllt damit den Tatbestand des Eingriffs nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In Ableitung der bekannten Auswirkungen der Planung und der Kenntnisse einer umfangreichen Bestandsaufnahme des Natur- und Landschaftshaushalts ergeben sich vier innerhalb der Kompensationsplanung zu beurteilende Konflikte:

- Verlust bodenökologischer Funktionen durch Neuversiegelung

- Bau- und Anlagenbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts
- Bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung und Beseitigung von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme
- Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

13. Kompensationsplanung

Gemäß § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Maßgeblich sind dabei die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE).

Die Eingriffskompensation orientiert sich auch an den Zielvorgaben übergeordneter Planungen sowohl hinsichtlich der Eingriffsminderung als auch der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen. Diese Ziele sind die Grundlage der Empfehlungen, die im Rahmen der Abstimmungen mit Behörden und Stadtvertretern für die Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

In Auswertung der übergeordneten Planungen sind folgende Zielvorgaben besonders relevant zur Kompensation der erwartenden Eingriffe im Rahmen des vorliegenden Projektes:

Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin – Brandenburg (LEPro B-B 2007)

- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (§6 [1] LEPro)
- Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums (§6 [2] LEPro)
- Minimierung der Zerschneidungswirkungen von bandartiger Infrastruktur durch räumliche Bündelung (§6 (2) LEPro)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR)

- Erhalt des bestehenden Freiraums, Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum (LEP HR 6.1 [G])
- Nutzung von vorgeprägten raumverträglichen Standorten sowie Mit- oder Nachnutzung (LEP HR 6.2 [G])

Landschaftsprogramm Brandenburg

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur Sicherung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage für den Menschen
- Erhalt großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften
- Erhalt / Einrichtung punktueller und linearer Biotopstrukturen und Pufferzonen

13.1 Kompensation des Konfliktes Flächeninanspruchnahme

Verlust bodenökologischer Funktionen durch Neuversiegelung

K 1

Im Bereich der geplanten Neuversiegelungen gehen sämtliche Bodenfunktionen nachhaltig verloren. Im Plangebiet werden die bisher unversiegelten Böden als **Böden allgemeiner Funktionsausprägung** bewertet.

Diese genannten Maßnahmen stellen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar und sind zu kompensieren. Entsprechend den Planungen besitzen die zu beurteilenden Eingriffe folgenden Umfang:

- Vollversiegelung im Bereich des SO EE und SO Tier

Plangebiet gesamt:	= 238.500 m ²
Max. zul. Versiegelung (GRZ 0,8) x 238.500 m ²	= 190.800 m ²
Davon schon versiegelt (Bestandsanlagen)	= <u>-71.900 m²</u>
Max. mögliche Neuversiegelung	= 118.900 m ²

Entsprechend sind externe Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 118.900 m² erforderlich.

Maßnahmen	Boden allgemeiner Funktionsausprägung	Boden besonderer Funktionsausprägung
Entsiegelung	1,0 / 0,5	2,0 / 1,0
Gehölzpflanzung minimal 3-reihig oder 5 m breit, Mindestfläche 100 qm	2,0 / 1,0	4,0 / 2,0
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland	2,0 / 1,0	4,0 / 2,0
Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland	3,0 / 1,5	6,0 / 3,0
Anlage von Ackerrandstreifen, minimal 15m breit	3,0 / 1,5	6,0 / 3,0
Wiedervernässung von Niedermoorböden	1,5 / 1,0	3,0 / 1,5

Abbildung 3: Auszug aus HVE 2016, S.48 Faktoren bei der Kompensation von Versiegelung/Teilversiegelung

Vermeidung und Minderung des Eingriffes K 1

Es fanden zahlreiche Diskussionen zur Eingriffsvermeidung statt. Neuversiegelungen finden in einem erheblichen Maße statt. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete „Erneuerbare Energien und Tierhaltung“ sind nicht bebaute Flächen durch Einsaat oder Selbstbegrünung zu entwickeln. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist innerhalb des Geltungsbereichs unzulässig.

Die Kompensation des Eingriffes erfolgt durch folgende Maßnahmen im Gebiet der Stadt Kremmen (siehe Abbildung 4 und 5):

1. *Umwandlung von intensiv- in Extensivgrünland (Flurstück 45, Flur 8, Flächengröße: 72.852 m² Kompensationsfaktor 3; anzurechnen 24.284 m²)*
2. *Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Flurstück 55, Flur 8, Flächengröße: 35.142 m² Kompensationsfaktor 2; anzurechnen 17.571 m²)*
3. *Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Flurstück 57, Flur 8, Flächengröße: 38.327 m² Kompensationsfaktor 2; anzurechnen 19.164 m²)*
4. *Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (Flurstück 5/2, Flur 2, Flächengröße: 47.926 m² Kompensationsfaktor 2; anzurechnen 23.963 m²)*

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: K 1 - Anlagebedingter Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus: Maßnahme 1: 24.284 m ² Maßnahme 2: 17.571 m ² Maßnahme 3: 19.164 m ² Maßnahme 4: <u>23.963 m²</u> Gesamt: 84.982 m ²
Gesamtbilanz	
	Flächenäquivalent (Planung Maßnahmen) 84.982 m²
	Flächenäquivalent (Ersatzzahlung) 33.918 m²
Flächenäquivalent (Bedarf) 118.900 m²	Flächenäquivalent (Planung gesamt) 118.900 m²

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit von 33.918 m². Zum Ausgleich dieses Defizits soll gemäß §15 Abs. 1 BbgNatSchG eine Ersatzzahlung für die verbleibenden 33.918 m² erfolgen. Somit wäre der entstehende Eingriff vollständig kompensiert.



Abbildung 4: Übersichtskarte der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

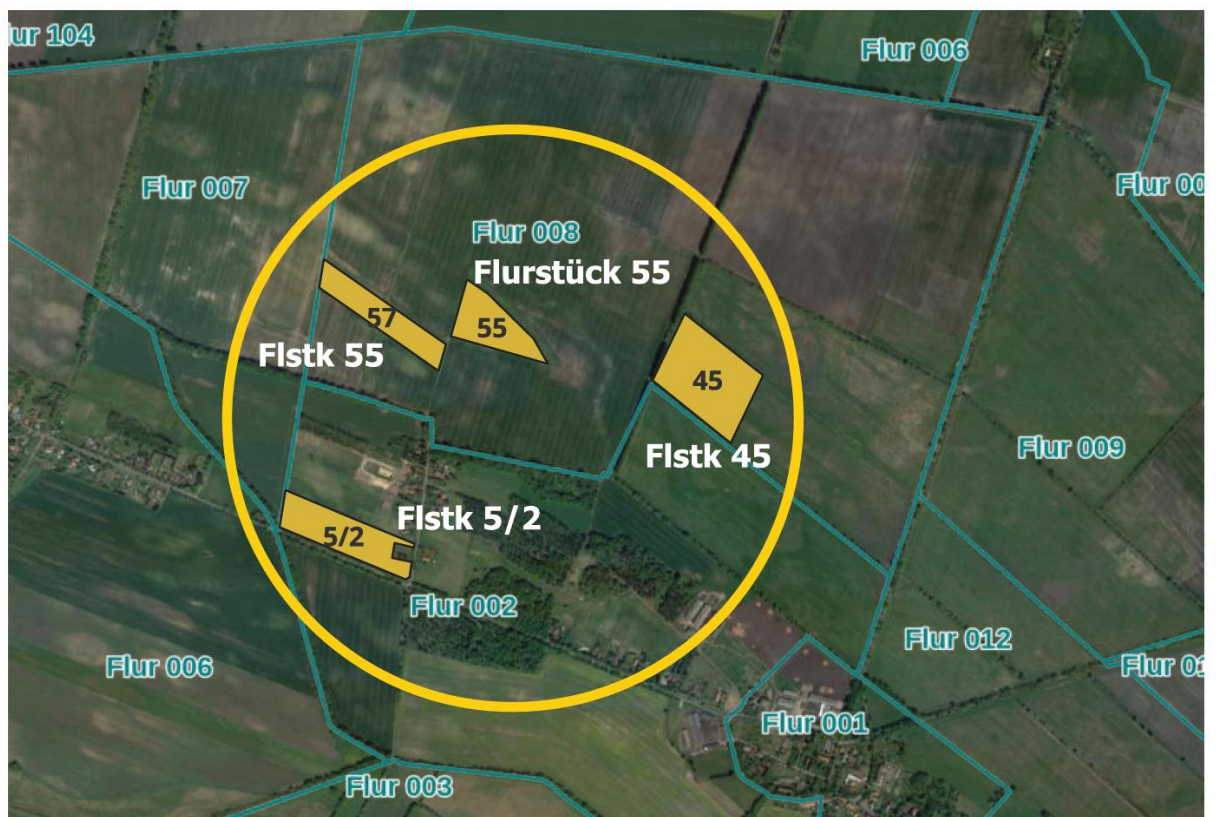


Abbildung 5: Detailkarte der Ausgleichsmaßnahmeflächen

13.2 Kompensation des Konfliktes potenzieller Schadstoffeintrag

Bau- und Anlagenbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts **K 2**

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vermeidung/Verminderung des Konfliktes K 2

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet. Eignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

Die Darlegungen verdeutlichen, dass bezüglich dieser Konfliktsituation die bau- und betriebsbedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken werden und somit weitergehende Maßnahmen zur Kompensation nicht erforderlich sind.

Bei vollständiger Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und sorgfältiger Arbeitsweise findet kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser statt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

13.3 Kompensation des Konfliktes Beeinträchtigung von Lebensraum durch Flächenanspruch

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung und Beseitigung von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme

K 3

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Biotoptypen (siehe Anlage Biotoptypenkartierung) mit hervorgehobener Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna. Der Geltungsbereich unterliegt durch eine regelmäßige Befahrung im Bereich der bestehenden Anlage. Ebenso erfolgt auf den bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dementsprechend sind auch diese Flächen als naturfern einzuschätzen.

Entsprechend sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

13.4 Kompensation des Konfliktes Minderung Erlebniswert/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Anlage- und betriebsbedingte Minderung des Erlebniswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

K 4

Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der geplanten Ausweisung von sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien und Tierhaltung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich nimmt einen bereits anthropogen geprägten Standort in Anspruch. Der Standort ist wesentlich durch die vorhandene Anlage und den östlich sowie westlich flankierenden Waldflächen geprägt.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch sich an den bisherigen Standort anschließende geplante Flächenerweiterungen für Erneuerbare Energieanlagen sowie Tierhaltungsanlagen, sind aufgrund der Vorprägung der Höhenentwicklung der Anlage nur bedingt quantifizierbar.

Dementsprechend sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

14. Zusammenfassung der Kompensationsplanung

Die konkreten Maßnahmen der Kompensationsplanung wurden in Abstimmung mit der Stadt Kremmen inhaltlich so qualifiziert, dass die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswertes der Landschaft, die als Eingriff bewertet wurden, durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Dementsprechend erfolgte der Nachweis für die Ausweisung geeigneter Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter und Funktionsbeziehungen des Planungsraumes. Dabei wurden wie vorher beschrieben die jeweiligen Konflikte untersucht und der Umfang ihrer erforderlichen Kompensation dargelegt. Durch das geplante multifunktionale Kompensationskonzept ist der ermittelte Eingriff dann vollständig durch die geeigneten Maßnahmen kompensiert.